

KWF-Richtlinie »Basisfinanzierung«

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes,
LGBL. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung.

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1.	Präambel	3
2.	Förderungsgrundsätze	3
	2.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
	2.2. Zielsetzung	3
	2.3. Geschäftsfelder.....	4
	2.4. Förderungswerber	4
	2.5. Förderungsvoraussetzungen	4
	2.6. Förderbare Kosten	4
	2.7. Nicht förderbare Kosten.....	5
3.	Art und Ausmaß der Förderung	5
	3.1. Art der Förderung	5
	3.2. Ausmaß der Förderung	5
	3.3. Subsidiarität	5
4.	Verfahren	5
	4.1. Verfahrensbestimmungen.....	5
	4.2. Auszahlung.....	5
5.	Inkrafttreten Geltungsdauer	6

1. Präambel

Im Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz StF: LGBL Nr 6|1993, in der geltenden Fassung, werden klare Zielbestimmungen für den Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) definiert. Gemäß dieser gesetzlichen Grundlage hat der KWF Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung (Projekt- und Standortentwicklung), insbesondere der Investorenakquisition und -betreuung, des Standortmarketings und -managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings, des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks, sowie von Technologie- und Gründerzentren durch Fördermaßnahmen zu forcieren. Auch sind Maßnahmen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten aufzugreifen.

Der KWF hat weiters, basierend auf entsprechenden Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern, für diese Rechtsträger bestimmte Förderungsmaßnahmen abzuwickeln, beziehungsweise bestimmte Förderungsmaßnahmen durch diese Rechtsträger abwickeln zu lassen.

Die Mittel des KWF im Rahmen dieser Richtlinie dienen, soweit sie den Bereich der oben genannten Aufgaben betreffen, zur Basisfinanzierung der für die Zielerreichung notwendigen Strukturen und Aufwendungen. Für institutionelle Förderungswerber wird daher eine Finanzierungssystematik in Form einer Basisfinanzierung vorgesehen.

Den Rahmen für die Verwendung der Basisfinanzierung zur Erreichung von Generalzielen des KWF bilden die partnerschaftliche Festlegung von Zielen zwischen dem KWF und dem Förderungswerber und die selbstständige und eigenverantwortliche Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen durch den Förderungswerber.

2. Förderungsgrundsätze

2.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹ betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

2.2. Zielsetzung

- a Aufbau von Kärntner Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie eines regionalen Kärntner Innovationssystems, um Kärnten als attraktiven Innovationsraumes zu positionieren. Damit soll die Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit stimuliert sowie die Beschäftigung gesichert werden.
- b Betreibung von Spitzenforschung auf internationalem Niveau, die Technologie- und Wissenstransfer auf nationaler und internationaler Ebene bewirken. Zu diesem Zweck sollen Forschungseinheiten in Kärnten aufgebaut werden.
- c Unterstützung bei der Gründung und beim Ausbau von Unternehmen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen speziell durch eine Forcierung von innovativen, technologieorientierten Gründungen aus dem akademischen Bereich.

¹ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.

- d Abwicklung von Betriebsansiedlungsagenden, in welchen internationale Investoren und Unternehmen über den Wirtschaftsstandort Kärnten informiert werden sollen beziehungsweise die bei der Ansiedlung und Gründung unterstützt werden.
- e Unterstützung von Unternehmen mit Entwicklungspotenzial und Erhaltung von qualifizierten Arbeitsplätzen.

2.3. Geschäftsfelder

Die Basisfinanzierung ist im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder möglich.

2.4. Förderungswerber

Juristische Personen, die eine der folgenden Aufgaben | eines der folgenden Tätigkeitsfelder wahrnehmen:

- a Aufgaben gemäß Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz: Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung (Projekt- und Standortentwicklung), insbesondere der Investorenakquisition und -betreuung, des Standortmarketings und -managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings sowie der Einrichtung und des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks sowie von Forschungs-, Technologie- und Gründerzentren, Unterstützung bei der Gründung und beim Ausbau von Unternehmen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
- b die Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE2-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ3-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer Europäischer Rahmenprogramme

2.5. Förderungsvoraussetzungen

Der Förderungswerber hat das Ansuchen zur Basisfinanzierung für die jeweilige Finanzierungsperiode unter Zugrundelegung eines Konzeptes beim KWF einzubringen, wobei bereits bestehende Dauerschuldverhältnisse nicht schaden.

2.6. Förderbare Kosten

Dem Förderungswerber kommt eine Basisfinanzierung, zur Abdeckung ihrer Fix- bzw. Basiskosten, die auch Overheadkosten umfassen, soweit diese nicht durch eigene Einnahmen beziehungsweise andere Förderungen gedeckt sind, zu, die im Sinne einer langfristigen Planung auf eine individuell abgestimmte Periode festgelegt wird. Der Förderungswerber ist für die ordnungsgemäße Verwendung der Basisfinanzierungsmittel verantwortlich, auch dann, wenn diese Basisfinanzierungsmittel an juristische oder natürliche Subempfänger sowie Projektpartner weitergegeben werden. Für Mittel aus einer Basisfinanzierung gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Förderbare Kosten, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind:

- a Aktivierungsfähige Erstinvestitionen
- b Sach- und Personalaufwand

2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

3 Europäische Territoriale Zusammenarbeit

- c Zinsen und sonstige Finanzierungskosten
- d Sonstige Kosten, die unmittelbar der Wahrnehmung der Aufgaben dienen

2.7. Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Realisierung stehen

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung einer Basisfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

3.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird zeitraumbezogen mit einem jährlichen Maximalbetrag von maximal 100% der förderbaren Kosten, soweit die Kosten nicht durch Einnahmen gedeckt sind, festgelegt, dem ein entsprechendes Konzept zugrunde liegen muss. Zur Einschätzung können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

3.3. Subsidiarität⁴

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

4. Verfahren

4.1. Verfahrensbestimmungen

Für die Abwicklung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

4.2. Auszahlung

Die Basisfinanzierung wird ausbezahlt, wenn die im abzuschließenden Basisfinanzierungsvertrag festgelegten formalen und inhaltlichen Erfordernisse erfüllt sind.

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten; dies bedeutet, dass die zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

⁴ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

5. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Richtlinie Basisfinanzierung tritt rückwirkend mit 01.01.2015 in Kraft und ist bis 31.12.2020 befristet.

KWF

Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds